



GESUCH UM ZULASSUNG ALS LEISTUNGSERBRINGER ZUR TÄTIGKEIT ZU LASTEN DER OBLIGATORISCHEN KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG (OKP)

- Organisationen der Chiropraktik
- Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause
- Organisationen der Physiotherapie
- Organisationen der Ergotherapie
- Organisationen der Ernährungsberatung
- Organisation der Hebammen
- Organisationen der Logopädie
- Organisationen der Podologie
- Organisationen der Neuropsychologie
- Organisationen der psychologischen Psychotherapie (erst ab 1. Juli 2022 zugelassen)

Beachten Sie:

- Die obgenannten Organisationen sind im Kanton Appenzell I.Rh. grundsätzlich bewilligungspflichtig (Ausnahme Neuropsychologie-Organisation). Für die OKP-Zulassung von diesen Organisationen wird eine gültige gesundheitspolizeiliche Betriebsbewilligung im Kanton Appenzell I.Rh. vorausgesetzt. Sofern Sie nicht über eine solche Bewilligung verfügen, muss zusätzlich noch ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung eingereicht werden ([Formular](#))
- Für die OKP-Zulassung der Organisation haben alle in der Organisation tätigen Gesundheitsfachpersonen über eine gültige Berufsausübungsbewilligung im Kanton Appenzell I.Rh. zu verfügen (Ausnahme Spitex und Neuropsychologie-Organisation). Falls eine solche nicht vorliegt, ist zusätzlich ein Gesuch um Bewilligung zur Berufsausübung auszufüllen ([Formular](#)) und mit den erforderlichen Belegen an die obige Adresse einzureichen.
- Die OKP-Zulassung für eine obgenannte Organisation wird **einem Rechtsträger pro Standort** erteilt. Pro Standort ist jeweils ein Gesuch einzureichen. Trägerschafts- sowie Standortwechsel sind dem Gesundheitsamt umgehend zu melden.
- Kreuzen Sie bitte die gewünschte Zulassung an **und** füllen Sie das Gesuch **vollständig** aus. Tragen Sie alle verlangten **Belege vollständig** zusammen.
- Fremdsprachige Dokumente sind in Deutsch (oder einer Landessprache) übersetzt und beglaubigt einzureichen.
- Unterzeichnen Sie das Gesuchsformular und reichen Sie es im Original zusammen mit allen Belegen dem Gesundheitsamt per Post ein (Adresse siehe Briefkopf).
- Ist ein Gesuch nicht vollständig eingereicht, führt dies zu zeitlicher Verzögerung der Gesuchsprüfung.

Angaben zur Organisation	
Name Praxis- bzw. Betrieb ¹⁾	
Rechtsform	
Name der verantwortlichen Person	
Funktion	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
e-mail	
Webseite	
UID-Nummer	
Datum des geplanten Tätigkeitsbeginns	
Wurde Ihnen die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in einem anderen Kanton eingeschränkt, verweigert oder entzogen?	<input type="checkbox"/> Ja ²⁾ <input type="checkbox"/> Nein

Angaben zum Tätigkeitsort (falls nicht identisch wie die Angaben zur Organisation)	
Name Praxis- bzw. Betrieb ¹⁾	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
e-mail	

Zulassungsvoraussetzungen	
Auflistung aller in der Organisation am obigen Standort tätigen Gesundheitsfachpersonen, die diesen (bewilligungspflichtigen) Gesundheitsberuf ausüben, mit folgenden Angaben:
Vorname, Name
Geburtsdatum
Funktion

	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Verfügen alle in der Organisation tätigen Gesundheitsfachpersonen dieses Berufes über eine gültige Berufsausübungsbewilligung im Kanton Appenzell I.Rh.? ³⁾</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein. Begründung</p>
<p>Hat die Organisation ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein. Begründung:</p>
<p>Verfügt die Organisation über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein. Begründung:</p>
<p>Erfüllt die Organisation die nachfolgend aufgezählten Qualitätsanforderungen gemäss Artikel 58g KVV?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verfügt die Organisation über das erforderliche qualifizierte Personal um ihre Leistungen nach KVG erbringen zu können? ○ Verfügt die Organisation über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem? ○ Verfügt die Organisation über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem? ○ Ist die Organisation einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen? ○ Verfügt die Organisation über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen? 	<p><input type="checkbox"/> Ja.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein. Begründung</p>

Diese Rubrik ist nur von Organisationen der psychologischen Psychotherapie auszufüllen

Verfügen alle in der Organisation tätigen psychologischen Psychotherapeut/innen über drei Jahre klinische Erfahrung, davon mindestens 12 Monate in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen, die über eine der folgenden Anerkennungen des SIWF verfügt: ⁷⁾

- Ambulante oder stationäre Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder B nach dem Weiterbildungsprogramm „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ vom 1.7.2009 in der Fassung vom 15.12.2016
- Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm „Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie“ vom 1.7.2006 in der Fassung vom 20.12.2018

- Ja
 Nein. Begründung:

Diese Rubrik ist nur von Organisationen der Podologie auszufüllen

Verfügen alle in der Organisation tätigen Podolog/innen über ein Diplom HF?

- Ja ⁸⁾
 Nein ⁹⁾

Die Organisation nimmt zur Kenntnis, dass neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV auch die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung nach Art. 58a Abs. 6 KVG befolgt werden müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat. Der Organisation ist bewusst, dass sie als Leistungserbringer sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten muss, auch unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

Die Organisation bestätigt hiermit, dieses Gesuch vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift

Einzureichende Belege:

- 1) Kopie Handelsregisterauszug (falls vorhanden)
- 2) Schriftliche Begründung unter Beilage der Akten
- 3) Falls noch nicht vorhanden, muss eine Berufsausübungsbewilligung mit separatem Gesuchsformular beantragt werden (www.ai.ch/Gesundheitsfachpersonen).

Neuropsycholog/innen: Dieser Beruf ist im Kanton Appenzell I.Rh. nicht bewilligungspflichtig und es werden daher keine Berufsausübungsbewilligungen erteilt.

Podolog/innen, die am **Stichtag 1. Januar 2022** bereits über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Podolog/in zur Behandlung von Risikopersonen in eigener fachlicher Verantwortung verfügen, haben gemäss Übergangsbestimmung über folgende Abschlüsse zu verfügen, damit die OKP-Zulassungsvoraussetzungen auch ohne HF-Diplom erfüllt sind:

- a. Fähigkeitszeugnis als Podolog/in des Schweizerischen Podologen-Verbandes (SPV)
- b. Fähigkeitszeugnis des Fachverbandes Schweizerischer Podologen (FSP)
- c. Diplom als Podolog/in des Kantons Tessins ergänzt mit dem bestandenen Kurs über den diabetischen Fuss des Centro professionale sociosanitario (CPS) Lugano in Zusammenarbeit mit der Unione di podologi della Svizzera italiana (UPSI)

Spitex-Organisationen: nur die Leitung Pflege muss im Kanton Appenzell I.Rh. zwingend über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen

- 4) Kopien der Arbeitszeugnisse/Arbeitsbestätigungen für praktische Tätigkeit (mit Angaben zur Pensumshöhe) sind für alle Mitarbeiter einzureichen **und** ZSR-Nr bzw. K-Nr. der OKP-zugelassenen (leitenden) Gesundheitsfachperson sind bekanntzugeben. Im Detail müssen folgende praktische Tätigkeiten (und Voraussetzungen der Leitungspersonen) pro Mitarbeiter nachgewiesen werden:

Hebammen / Entbindungspfleger: Tätigkeit bei Hebamme mit OKP-Zulassung oder Tätigkeit in geburtshilflicher Spitalabteilung / in Organisation der Hebammen unter Leitung einer Hebamme, welche die OKP-Zulassungsvoraussetzungen von Art. 45 KVV erfüllt.

Physiotherapeut/in: Tätigkeit bei Physiotherapeut/in mit OKP-Zulassung oder Tätigkeit in physiotherapeutischer Spitalspezialabteilung / in Organisation der Physiotherapie unter Leitung Physiotherapeut/in, welche(r) die OKP-Zulassungsvoraussetzungen von Art. 47 KVV erfüllt.

Ergotherapeut/in: Tätigkeit bei Ergotherapeut/in mit OKP-Zulassung oder Tätigkeit in ergotherapeutischer Spitalabteilung / in Organisation der Ergotherapie unter Leitung Ergotherapeut/in, welche(r) die OKP-Zulassungsvoraussetzungen von Art. 48 KVV erfüllt.

Pflegefachleute: Tätigkeit Pflegefachfrau/-mann mit OKP-Zulassung oder Tätigkeit in Spital/Pflegeheim/Spitex unter Leitung Pflegefachfrau/-mann, welche(r) die OKP-Zulassungsvoraussetzungen von Art. 49 KVV erfüllt.

Logopäd/in: Tätigkeit in klinischer Logopädie, überwiegend im Erwachsenenbereich, davon mindestens 1 Jahr in einem Spital unter fachärztlicher Leitung (ORL, Psychiatrie, Kinderpsychiatrie, Phoniatrie oder Neurologie) und im Beisein Logopäd/in, welche(r) die OKP-Zulassungsvoraussetzungen von Art. 50 KVV erfüllt. Ein Jahr kann unter entsprechender fachärztlicher Leitung und in Begleitung Logopäd/in, welche(r) die OKP-Zulassungsvoraussetzungen von Art. 50 KVV erfüllt in einer Facharztpraxis oder in einer Organisation der Logopädie mit einer OKP-Zulassung absolviert werden.

Ernährungsberater/in: Tätigkeit bei Ernährungsberater/in mit OKP-Zulassung oder Tätigkeit in Spital / in Organisation der Ernährungsberatung unter Leitung Ernährungsberater/in, welche(r) die OKP-Zulassungsvoraussetzungen von Art. 50a KVV erfüllt.

Neuropsycholog/in: Dieser Tätigkeitsnachweis ist von Neuropsycholog/innen nicht zu erbringen

Psychologische/r Psychotherapeut/in: Dieser Tätigkeitsnachweis ist von psychologischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen nicht zu erbringen.

Podolog/in: Tätigkeit bei Podolog/in mit OKP-Zulassung oder Organisation der Podologie mit OKP-Zulassung oder Tätigkeit in Spital/ Pflegeheim/Spitex unter Leitung Podolog/in, welche(r) die OKP-Zulassungsvoraussetzungen von Art. 50d KVV erfüllt.

Bei Podolog/innen, die am **Stichtag 1. Januar 2022** ein Diplom einer höheren Fachschule gemäss Rahmenlehrplan Podologie vom 12. November 2010 in der Fassung vom 12. Dezember 2014 oder eine gleichwertige Ausbildung gemäss Ziff. 7.1 des Rahmenlehrplans besitzen (oder innerhalb von zwei Jahren einen solchen erwerben) oder einen Abschluss gemäss Fussnote 4) besitzen, wird jede praktische Tätigkeit nach dem Erwerb des Diploms als Podolog/in vor dem 1. Januar 2022 und während vier Jahren danach für die Erfüllung des Erfordernisses der 2jährigen praktischen Tätigkeit angerechnet, auch wenn die Tätigkeit die oben in dieser Fussnote erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt.

- 5) Kopie des EDK-Diploms dipl. Logopäde/-pädagogin oder Bachelor of Arts in Speech and Language Therapy für alle Mitarbeiter
- 6) Kopie des Abschlusses in Psychologie sowie Kopie des eidgenössischen oder als gleichwertig anerkannten Weiterbildungstitels in Neuropsychologie nach PsyG oder des Fachtitels Neuropsychologie der FSP für alle Mitarbeiter

- 7) Kopien der Arbeitszeugnisse/Arbeitsbestätigungen für klinische Erfahrung (mit Angaben zur Pensumshöhe) für alle Mitarbeiter. Achtung:
Psychologische Psychotherapeut/innen die am Stichtag 1.7.2022 über eine psychotherapeutische Berufserfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung von mindestens drei Jahren verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde, werden gemäss Übergangsbestimmung zugelassen, auch wenn diese Berufserfahrung die Voraussetzungen von Art. 50c Buchstabe b (d.h. die klinische Erfahrung) nicht erfüllt. Bei einer Teilzeitarbeit verlängert sich die Mindestdauer entsprechend.
- 8) Kopie der Diploms HF gemäss Rahmenlehrplan Podologie vom 12.11.2010 (Fassung 10.12.2014) oder gleichwertiger Ausbildung gemäss Ziff. 7.1. Rahmenlehrplan für alle Mitarbeiter
- 9) Beleg gemäss Fussnote 3)